

# **Förderverein Städtepartnerschaft Lazise – Rosenheim**

## **Satzung**

### **Inhalt**

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Organe
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Ablauf der Mitgliederversammlung (Wahlverfahren)
- § 10 Vorstand
- § 11 Protokolle
- § 12 Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks
- § 13 Allgemeine Regelungen

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Städtepartnerschaft Lazise - Rosenheim“ und nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Rosenheim.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein will die Städtepartnerschaft zwischen Lazise und Rosenheim ideell, organisatorisch und finanziell fördern. Er verfolgt damit die Förderung der internationalen Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Besonderer Schwerpunkt ist die Förderung von Jugend-, Bürger- und Familienbegegnungen hier insbesondere in den Bereichen der Kultur, des Sports und der Schulen.
- (2) Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
  - a. Förderung des Austausches und der Begegnung von Schülern, Auszubildenden, Studenten, Jugend- und Sportgruppen, sowie der Volks- und Berufsbildung
  - b. Förderung des kulturellen Austausches und der Kommunikation zwischen Rosenheim und Lazise im Geiste der Völkerverständigung
  - c. Information und Betreuung italienischer Gäste
  - d. Organisation und Unterstützung von Musik- und Festveranstaltungen sowie Ausstellungen
  - e. Organisation und Unterstützung gegenseitiger Besuchsreisen

- f. Förderung der Begegnung von Senioren
- g. Förderung der Zusammenarbeit von Gesundheitseinrichtungen

### **§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person privaten und öffentlichen Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand.
- (2) Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und wird zum Jahresende wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Er hat das betroffene Mitglied vor der Entscheidung zu den Gründen des beabsichtigten Ausschlusses anzuhören und ihm zwei Wochen Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Beschwerde zur Mitgliederversammlung erheben; bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (2) Für das Jahr der Vereinsgründung ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Jahres oder zum Beitritt in voller Summe zu entrichten.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichts der Rechnungsprüfer, Entlastung des Vorstandes,
  - b. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Beirats und der zwei Rechnungsprüfer/-innen
  - d. Änderung der Satzung
  - e. Auflösung des Vereins
  - f. Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und über die Beschwerde gegen den Ausschluss.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden oder einer/-m stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich per Brief oder durch E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für den Fall der

Beschlussunfähigkeit muss die/der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## **§ 9 Ablauf der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden bei deren/dessen Verhinderung von einer/-m stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die/den Leiter/in. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss aus drei Personen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/-in, wenn nicht ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Abstimmungsverfahren verlangen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.
- (5) Wahlen erfolgen durch geheime schriftliche Abstimmung. Die Abstimmung kann offen durch Akklamation erfolgen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst die/der Vorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder. Es gilt die/der Kandidat/in als gewählt, die/der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/-innen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Versammlungsleiter/-in durch Ziehung eines Loses.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/-in und der/dem Schriftführer/-in.
- (2) Die/Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nach außen unbeschränkt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen wählen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c. Leitung der Mitgliederversammlung
  - d. Buchführung und die Erstellung des Jahresberichtes
  - e. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Der Vorstand wird durch die/den Vorsitzende/-n zu seinen Sitzungen einberufen. Die Einladung soll eine Woche vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung der Sitzung erfolgen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er zur Sitzung ordentlich eingeladen ist und mindestens drei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, es wird offen abgestimmt. Eine Vorstandssitzung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Satzungsänderungen, die aus formalen Gründen vom Registergericht, vom Finanzamt oder von anderen Aufsichtsbehörden gefordert werden, kann der Vorstand ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung selbst beschließen. Er hat dies in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## **§ 11 Beirat**

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt einen Beirat, der den Vorstand bei seiner Arbeit unterstützt. Er besteht aus maximal fünf Mitgliedern.
- (2) Festes Mitglied des Beirates ist die Leitung des nach der Geschäftsverteilung der Stadt Rosenheim mit der Betreuung der Städtepartnerschaft betrauten Amtes. Die weiteren Mitglieder wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren.

## **§ 12 Protokolle**

- (1) Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind vom Protokollführer jeweils Niederschriften (Protokolle) anzufertigen.
- (2) Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt.
- (3) Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins / Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erfolgt die Liquidation durch die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Rosenheim mit der Auflage an, es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

## **§ 14 Allgemeine Regelungen**

Soweit die Satzung keine Regelungen trifft, gelten die allgemeinen Vorschriften des BGB über den rechtsfähigen Verein.

Rosenheim, den 08.06.2026